

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XXI: Bruderhaus und Dorfkapellen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanzlei Mellingen 10 Gantzettel zu schreiben 2 Gl. 20 β.

Großweibel für Lohn 1 Gl. 10 β.

Gantzettel zu verschicken für Lohn samit den Rüöfen 10 Gl. 5 β.

Untervogt, Richtern und Weibel von Tägerig für ihr Lohn und Gantschaltung 9 Gl.; dito für Zehrung 9 Gl.

Untervogt und Weibel für Aufzeichnen und Untersuchung der verganteten Habschaft 2 Gl. 20 β.

Summa 57 Gl. 33 β.

In einem andern Gantrodel vom Jahre 1777 beließen sich die obrigkeitlichen Kosten gar auf 110 Gl. 10 β.

XXI.

Bruderhaus und Dorfkapellen.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinde Tägerig haben sich unter andern alten Flurnamen auch die Namen Brudermatt und Brudermatthau erhalten; es geht auch unter den Leuten die Sage, es habe im Brudermatthau vor Zeiten ein Waldbruder gewohnt. Die Sage beruht auf Tatsachen, und die erwähnten Flurnamen weisen sogar auf die älteste Zeit der Dorfgeschichte von Tägerig, d. h. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

Um 24. Juli 1320 gaben nämlich die Brüder Rudolf und Walther von Iberg dem Bruder Burkard Negelli von Seengen als Almosen eine Hofstätte und umliegendes Rodland im Walde zu Tegre als Klausur oder Bruderhaus auf ewige Zeiten. Dafür sollten alle seine Nachfolger für die Stifter der Klausur beten. Die Klausner erhielten auch das Beholzungsrecht und das Recht auf feld, Wunn und Weide. Vom Jahre 1350 bis 1399 soll sich in diesem Bruderhause ein Waldbruder, namens Hans Albrecht von Kestenholz, in Gesellschaft mit andern Brüdern, worunter die Brüder Burkard, Hans und Konrad, aufgehalten haben. Die Briefe derer von Iberg gingen später bei Unfall einer Feuersbrunst in Bremgarten zugrunde, worauf die Rechte des Eremiten zu Tägerig durch Henmann von Wohlen mittelst Urkunde vom 3. März 1399 wieder bestätigt wurden. Die Waldbruderei bestand noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, denn in einem Verzeichnis der Lehen des Edlen Jakob von Reuzegg vom Jahre 1457 steht u. a. zu lesen:

„Item Segisser von Mellingen hat lechen, namlich den Twing vnd han ze Tergerin mit aller siner zugehörd vnd mit lüt vnd gut Zwing vnd banni vnd mit allen gerichten vntz an das blut, vnd das bruderhus, das da lit, hab ich gerechtigkeit zu verlichen.“

Mit der Zeit wurde das Bruderhaus „bunwlos“ und ging ab, es starben auch alle Brüder aus, deshalb vergabte ums Jahr 1521 der damalige Zwingherr Rudolf Segesser die Matten, in welchen das Bruderhaus gestanden hatte, samt dem Holz „rodwyß darum“ mit allen Gnaden und Freiheiten an eine Frühmesse, jedoch unter der Bedingung, daß ein jeder Frühmesser, der diese von den Segessern gestiftete Frühmeßfrund innehabe oder besitze, die Brudermatt verleihen solle und möge „umb ein Zins so hoch er mag“. Er möge sich auch beholzen aus dem Holz nach seinem Gefallen und Vermögen; dagegen soll jeder Frühmesser alljährlich die Jahrzeit halten für die vorgenannten Herren von Iberg und für alle Brüder, die im Bruderhaus verschieden seien, ebenso auch für alle, „die je aus der Segesser Geschlecht verschieden sind, deren alle Nam Gott der Allmächtig wohl weiß und denen Gott allensamen gnade. Amen.“

Im Jahre 1593 besaß Clynhans Meyer in Tägerig die Brudermatt. Sie war ungefähr 3 Mannwerch groß, bestand in „holz vnd veldt“ und lag in einem Infang. Meyer gab davon jährlich Bodenzins 2 Mütt Kernen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts scheint die Gemeinde Tägerig bei der Obrigkeit in Mellingen Schritte getan zu haben, um auch einen Loskauf von der Servitut betr. des Kaplanenholzes herbeizuführen; doch verzögerte sich die Angelegenheit. Der 16. Mai 1835 brachte dann einen gerichtlichen Entscheid, zufolge welchem Tägerig verbunden wurde, dem jeweiligen Kaplan in Mellingen jährlich 5 Klafter Holz und 150 Burden Stauden zu verabfolgen. Von 1839—42 war die Pfründe unbesetzt, die Gemeinde Tägerig sistierte deshalb die Holzlieferung. Nun reklamierte aber der Kollator der Kaplaneipfründe, Herr Segesser in Luzern. Er verlangte, daß das ausstehende Holz eingeliefert werde. Die Tägriger weigerten sich jedoch, vorgebend, sie müssen das Holz nicht dem Kollator, sondern dem Nutznießer abliefern, es sei aber von 1839—42 kein Kaplan da gewesen, also müssen sie auch kein Holz geben. Segesser flagte hierauf durch Fürsprech Baldinger von Baden beim Gericht und forderte 20 Klafter Holz und 600 Stauden, event. 200 fr. Das Gericht wies die Klage ab (28. Februar 1846).

und verfällte den Segesser zur Bezahlung einer Spruchgebühr von 11 fr. 70 Cts. und der beklagten Partei, die durch fürsprech Bruggisser von Wohlen vertreten war, Ersatz der Kosten im Betrage von 106 fr. 6 R. Jetzt wandte sich Segesser ans Obergericht. Dieses aber bestätigte das untergerichtliche Urteil und lud dem Kläger zu den bisherigen Kosten noch die Berufungskosten (41 fr. 60 Cts.) auf.

Jahrhunderte hindurch war Tägerig nach Niederwil pfarrgenössig, wo schon im Jahre 1045 eine Kirche bestand. Da stellte sich ums Jahr 1660 auch bei den Leuten von Tägerig das Bedürfnis nach einem eigenen Gotteshause ein. Um das zum Bau nötige Geld aufzubringen, beschloß die Gemeinde bei dem Ester neben dem Hochgericht ein Stück Wald vom Gemeindholz genannt Gugel in der Größe eines Mannwerks auszureutzen, zu einer Matte zu machen und diese nachher zu verkaufen. Doch war hiezu die Erlaubnis der Obrigkeit von Mellingen erforderlich. Sie wurde auf gestelltes Gesuch gewährt. Schultheiß und Rat bewilligten der Gemeinde auch noch einen Vierling Land ab ihrer Almend und 5 Malter Kalk. Am 27. Mai verkaufte die Bürgerschaft von Tägerig die neue Matte, die inzwischen noch besonders eingehegt worden war und den Namen Kapellenmatt erhielt, um 300 Gl. an Ruodi Meyer. Nebstdem sollte davon alljährlich 1 Viertel Kernen ewiger Grund- und Bodenzins entrichtet werden. Im Kaufe waren auch ausbedungen „60 Maß Wein zu vertrinken und 1½ Viertel Kernen dazu zu essen“ für diejenigen, welche daran gearbeitet und ausgereutet hatten. Da die Pfarrei Niederwil unter der Kollatur des Klosters Schänis (Kt. St. Gallen) stand, so mußte die Gemeinde Tägerig auch noch von dieser Seite die Erlaubnis zum Bauen einholen. Über das Ergebnis der getanen Schritte gibt ein Schriftstück vom 20. November 1665 Auskunft. Es sagt nämlich, daß am genannten Tage vor Schultheiß und Rat in Mellingen erschienen seien Pfarrer Jakob Weissenbach in Niederwil samt seinen untergebenen Pfarrkindern von Tägerig, vorbringend, „wie daß sey auf Christlichem Catholischem Eyffer Innen fürgenommen für sye vnd Ihre nachkommenden eine Capell in dem Dorf Tägerig aufzubauen zur gröszer Ehren Gottes seiner benedeytesten Mueter vnd Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Heer, damit die alten franken und schwangeren frauwen, welche wegen weit Entlegener Ihrer Pfarrfilchen in Niederwyl willmahlen von ungestümien schnee und regen Wätter abgehalten werden oder ohne große Beschwerdt dahin nit können Besonderß an

ſyhr vnd ſuntägen der heiligen Mefz Predig und anderen Gottesdienſt mit gebühr der Andacht Bywohnen.“ Sie hätten daher die hochwürdige Fürſtin und frau Maria franziska Übtiffin des fürſtlichen adelichen freiftiſts Schännis als Collatorin und Zehntenfrau darum erſucht und angehalten, worauf die Beamten des Stiſts den Platz und Ort beſichtigt und beſunden, „daß diſz lobliche Wärk dem Zehnenden auch andern Recht und gerechtigkeiten in allwieg ohnſchädlich ſye. Darüber dan unſ die gnädige Bewilligung erfolget, mit diſzem vßtrüdklichen Vorbehalt, daß ſolche Capell ohne Einzigen kosten und ſchaden nachtheil des fürſtlichen Geſtiſts ſolle aufgeführ, gebauwen und in daß künftig erhalten werden, es ſolle auch der Pfarrkilchen zu Niderwyl in keinem Wäg abbruch oder nachtheil weder jeß noch inkünftig zu gemiessen werden, ſondern auch die Gemeind zu Tägerig ohne daß die Pfarrkirchen zu Niderwyl in dach und gemach, an Stür und Brück, in Contribuirung und Auferbauung gleich den andern gemeinden zu erhalten ſchuldig vnd in allwieg verbunden ſeyn. Es ſolle auch dem Pfarrherren allda kein Beſchwert deſſenhalben aufgeladen oder an ſeinen Pfärrlichen rechten nichts genommen werden. In erwachſung über kurz oder langem deſz inckhommenſ vor Ermeldten Capell ſoll die Gemeind Tägerig kein Caplon vil minder einen Pfarrherren anzunehmen macht noch Gewalt nit haben, ſondern die Erwartung künftiger Stiftung, es ſeig vil oder wenig Herrn Pfarrherren in Niderwyl in Namen des fürſtli. Stiſts Schännis ohne alle Widerred vorbehalten ſein als eine filial der Mueter in allem zu gehorsammen. So aber wie obgemelbt über kurz oder lang in und an mehrermelte Capell etwas geſtiftet wurd, ſoll es nit hinwieg gezogen, ſondern an obgemelte Capell Zur Ehr Gottes angewächt und gebrucht werden. In ansächung deſz Jerlich Bey ſein deſz Pfarrherren von Niderwyl und Untervogt zu Tägerig von einem verordneten Kilhmeyer ſoll rechnung gēben werden.“

Am 16. Oktober 1666 bewilligten Schultheiß und Rat in Mellingen der Gemeinde Tägerig auch unter der Landstraße bei der Reuſz ein Stücklein „gemein feldt“ zu Matten einschlagen zu lassen und der Kapelle zuzueignen.

Der Bau des Gotteshauses wurde einem Zimmermann von Anglikon übertragen und ſcheint im Frühjahr 1669 beendigt worden zu ſein. Die gnädigen Herren von Mellingen bewilligten nachher, d. h. am 28. November gleichen Jahres dem Baumeiſter auf deſſen Begehrten eine Tanne zum Trinkgeld.

Die Einweihung der Kapelle, die ihren Standort oben im Dorfe in der Nähe der Mühle und des Lindenplatzes hatte, fand am 12. Juni statt in Gegenwart der Priesterschaft des Kapitels Mellingen und wurde vom Weihbischof Georg Sigismund von Konstanz vorgenommen. Der Bischof weihte die Kapelle zu Ehren der zwei Patronen St. Antoni und St. Wendel. Alljährlich am St. Wendeltag (20. Oktober) sollte Kirchweihfest gehalten und dabei jedem Patron eine hl. Messe zu Lob und Ehren aufgeopfert und gelesen werden. Die Kapelle enthielt nur einen einzigen Altar. Es wurden in denselben eingeschlossen Heiligtümer der hl. Märtyrer Pistrati, Placidi und Dignae. Eine Sakristei fehlte. In der Kapelle standen außer dem Altar einige Stühle, ein Opferstock (im Jahre 1673 mit einem Barinhalt von 14 π 16 β) und eine Kirchenlade (Truhe), in welcher die Urkunden („Briefe“) der Gemeinde aufbewahrt wurden, denn von einem eigentlichen Archive wußte man damals in Tägerig noch nichts. (Im Jahre 1767 wurden zwei Bürger verklagt, sie seien ohne Vorwissen des Untervogts über die Kirchenlade gegangen. Die Beklagten entschuldigten sich hierauf, sie seien geheissen worden, „daß sie wegen einem Streit, so sich wegen dem Eber erhob, aus der Lade einen Brief holen sollen.“)

Im Jahre 1780 war die Kapelle in verschiedener Hinsicht reparaturbedürftig geworden und es fehlte sonst noch manches. Das Gerichtsbuch notiert nämlich unter jenem Datum:

Notwendigkeit die Kapell zu Tägerig

1. der Altar zu reparieren
2. die Fenster
3. die Stühl und Boden
4. ein blaues Meßgewand
5. ein Vordach und die Tritt zum Ingang
6. ein Meßbuch, etwelche Handtüchlein
7. eine Alb und bessere Behaltnuß
8. Wo es möglich eine kleine Sakristei.

Die Kapelle hatte einiges Vermögen, welches von einem „Capellvogt“ oder Kirchmeier verwaltet wurde. Er legte von seiner Verwaltung anfänglich alljährlich bei Anlaß der Herbstabrichtung, vom Jahre 1671 an aber alle zwei Jahre, d. h. wenn der neue Zwingherr aufritt, Rechnung ab in Gegenwart des Zwingherren und des Pfarrers von Niederwil; im Jahre 1778 verzeigte die Rechnung:

1. an Kapitalien 413 Gl.
2. an Todtengeld beim Kapellvogt, Untervogt Bernhard Seiler, 249 Gl. 2 β 1 Hlr.
3. an ausstehenden Zinsen 14 Gl. 7 β 6 Hlr.

Der Kirchmeier wurde in der ersten Zeit von der Obrigkeit oder vom Zwingherrn gesetzt und beeidigt. Die Einsetzung des ersten Kirchmeiers fand am 27. März 1670 statt in der Person des Jost Seiler.

Nachstehend die drei ersten Stiftungen hl. Messen in die Kapelle zu Tägerig:

1. 13. Februar (1671?) und 3. März. Anna Huber von Tägerig vergabt als erste Stiftung 15 Gl. in Münz, dem Pfarrherrn 1 ü davon für eine Seelenmesse alle Zeit in der Fasten zu lesen zu der Stifterin und ihrer Angehörigen Seelenheil, die übrigen 10 β sollen der Kapelle vergabt sein.

2. 5. März. Untervogt Hans Seiler von Wohlenschwil vergabt 10 Gl. in Münz für eine hl. Messe nach Mittelfasten zu lesen jährlich 1 ü.

3. 1672. 28. März. Barbara Widmann, Ulrich Zimmermanns eheliche Hausfrau zu Tägerig vergabt 15 Gl. in Münz jährlich für eine hl. Messe in der ersten Woche nach Ostern zu lesen, 1 ü.

Am 7. Dezember 1785 vermachte auch Leonz Seiler, Jöstlis, zu Tägerig der Kapelle $3\frac{1}{2}$ Vierling Kernen Bodenzins. Dafür sollte zu seinem und seiner verstorbenen Eltern Seelenheil jährlich in der Kapelle eine hl. Messe gelesen und deswegen jedesmal einem jeweiligen Pfarrer in Niederwil 20 Zürcherschilling bezahlt werden. In der Kapelle wurde jeden Sonntag ein Rosenkranz gebetet und während der Ernte jeden Morgen eine Messe gelesen. Inbezug auf den Hauptgottesdienst aber, auf Hochamt und Predigt und hinsichtlich der Taufe, Eheeinsegnung, Beichte und Kommunion, Beerdigung, war Tägerig immer noch der alten Mutterkirche pflichtig; die Tägriger müssen jedoch nicht immer zu den eifrigsten Kirchengängern der Pfarrei gehört haben, wenigstens drohte am 17. Dezember 1778 der damalige Pfarrherr, Sebastian von Rickenbach, in öffentlicher Gerichtssitzung zu Tägerig, daß er künftig diejenigen, so nicht an drei nacheinander kommenden Sonn- oder Feiertagen eine Person in die Pfarrkirche schicken und gehen, selber mit einer Kirchenbuße belegen wolle. Eine Zeitlang besorgte den Gottesdienst in der Kapelle zu Tägerig ein frühmesser. Als solcher wird zu Ende des 18. Jahrhunderts ein französischer Emigrant genannt. Er scheint aber nicht lange im neuen Wirkungskreis geweilt

zu haben, denn die Gemeinde beschloß am 12. August 1798, man wolle wieder einen Frühmesser haben, die Vorgesetzten sollen einen stellen und dingen für ein Jahr. Darauf wurde am 8. September zum Frühmesser Herr Stenz von Eggenwil „gedungen“ mit einer Bezahlung von 160 Gl.; dafür sollte er alle Sonn- und Feiertage Frühmesse halten. Die 160 Gl. sollten durch die hiezu Verordneten auf die Bürgerschaft verteilt werden. Ein Jahr später verspricht die Gemeinde dem Geistlichen 15 Mütt Kernen und 50 Maß Wein zu geben und dies wiederum auf die Bürger zu verteilen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts muß neuerdings eine Dekatur eingetreten sein. Die Gemeinde mehrte nämlich am 2. September 1805 ab, daß man wieder eine „Frühmesse“ wolle behalten und jeder Bürger wider wolle an die Frühmesse zahlen, wie bis dato und die Saumseligen sollen bezahlen, ehe man ihm von der Gemeinde etwas Holz geben werde.“ Im Jahre 1809 will man dem Frühmesser für die Zukunft $\frac{1}{2}$ Gabe Holz geben, wie einem Bürger oder Tauner. Während einer Reihe von Jahren besorgte den Frühmesserdienst Vikar und Schulherr Clemens Uhr von Menzingen, worauf ihn anno 1829 die Gemeinde Niederwil zu ihrem Pfarrer erwählte.

Die Kapelle in Tägerig bestand bis zum Jahre 1838, wurde dann aber beim großen Brandunglück vom 17. September so stark beschädigt, daß sie niedergerissen werden mußte. (Sie trug damals einen Helm, der mit Schindeln beschlagen und mit Ölfarbe angestrichen war.) Die Gemeinde baute daraufhin unten im Dorf ein anderes, größeres Gotteshaus, welches am 26. Juni 1846 vom Bischof von Basel eingeweiht wurde. Im Jahre 1864 gründete Tägerig eine eigene Pfarrei und wurde infolgedessen vom Großen Rat durch Beschuß vom 1. September von der alten Mutterkirche getrennt. Seither ist die ehemalige Kapelle zur Pfarrkirche ausgebaut worden.

Noch ist hier des Sigristen zu gedenken. Tägerig bestellte nämlich sofort nach der Erbauung ihrer ersten Kapelle auch einen besondern Sigrist. Die Wahl desselben fand nachher alle zwei Jahre statt bei der Neubestellung des Gerichts und der Geschworenen. Im Jahre 1673 wurde der Lohn des Sigristen in der Weise festgesetzt, daß jeder Bauer, der ins Feld fuhr, ihm eine Korngarbe und jeder Tauner ihm $\frac{4}{5}\beta$ zu entrichten hatte. Im Jahre 1690 erhielt der Sigrist zu seinem gewöhnlichen Lohne noch eine Rüti und zwei „Kriesbäum“, zwei Jahre nachher von einem Bauer 1 Batzen und von einem Tauner 2 β ,

dazu eine Rüti, zwei Kirschbäume und eine Krone an Geld, nebstdem wurde er für zwei Jahre vom „Gemeinwesen“ (Gemeinwerkarbeiten) befreit. Im Jahre 1736 erklärte man ihn auch vom Feuerlaufe frei. Im Jahre 1740 gewährte man dem Sigrist als jährliche Gabe 1 Klafter Holz; im Jahre 1764 wird der Lohn auf 8 ♂ von einem Bauer und 4 ♂ von einem Tauner erhöht.

Während Tägerig in kirchlicher Beziehung zu Niederwil gehörte, war Büschikon nach Hägglingen eingepfarrt, ebenfalls bis zur Gründung der Pfarrei Tägerig. Der Ort besaß aber auch seine eigene Gebetskapelle. Dieselbe wird erstmals im Jahre 1709 erwähnt.

XXII.

Schulgeschichtliches.

Die erste Schulnotiz geht ins Jahr 1711 zurück. Am 19. Mai jenes Jahres kaufen nämlich die Brüder Melcher und Hans Seiler aus der Erbschaft des Bernhard Seiler sel. Land und verpflichten sich, die fünf noch unerzogenen Kinder des Bernhard zu erziehen. „Die Kinder sollen nach christlichem Brauch zur Kirchen gewiesen werden, auch in die Schule geschickt werden und sollen auch ordentlich bekleidet werden, wie andere ehrliche Kinder auch.“ Wer damals Schule hielt und wo und wie Schule gehalten wurde, lässt sich nicht sagen. Die nächsten sechs Jahrzehnte sind in bezug auf das Schulwesen gänzlich in Dunkel gehüllt. Erst am 1. Dezember 1777 begegnet uns wieder eine Schulnotiz. Es erklärt in einer Erbschaftsangelegenheit, die an jenem Tage vor Gericht zur Verhandlung kam, Heinrich Meyer, der Schulmeister, namens seiner Kinder zu seines Schwagers Hans Marti Seilers sel. Verlassenschaft Erb zu sein. Meyer scheint nachher nicht mehr lange seines Dienstes gewaltet zu haben, denn bei der nächstfolgenden Herbstabrichtung (17. Dezember 1778) begehrte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach, daß die Schule in Tägerig eingerichtet und geöffnet werde zum Nutzen der Kinder.¹ Darauf

¹ Mellingen, das sonst den Wert einer guten Bildung zu schätzen wußte und dessen Jugend bereits schon im 13. Jahrhundert von einem geistlichen, im 14. Jahrhundert nebstdem noch von einem weltlichen Lehrer (im Jahre 1650 von letzterm im Singen, Schreiben und Lesen) unterrichtet wurde, kümmerte sich um das Schulwesen seiner Untertanen zu Tägerig nichts.